

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuß	_____	_____
☐ Fachausschuß	_____	_____
☒ Kreisausschuß		<u>18.06.2002</u>
☒ Kreistag		<u>03.07.2002</u>

Inhalt:

Anhörung des Landkreises Uckermark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Ministeriums des Innern für ein Gemeindeneugliederungsgesetz (betreffend den Neugliederungsvorschlag für die Gemeinde Schönow, Amt Oder-Welse)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag befürwortet den im Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes enthaltenen Neugliederungsvorschlag für die Gemeinde Schönow, Amt Oder-Welse

zuständiges Amt:

<u>Rechtsamt</u>	<u>Buth</u>	<u>Förster</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
-----	------	--------------

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Auf der Grundlage der Amtsordnung wurde das Amt Oder-Welse mit Wirkung vom 31.07.1992, bestehend aus den Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Briest, Criewen, Felchow, Flemsdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Jamikow, Kummerow, Landin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Zichow und Zützen gebildet. Die ersten Gebietsänderungen gab es bereits im Jahre 1998:

- Eingliederung der Gemeinde Kummerow in die Stadt Schwedt/Oder zum 01.01.1998,
- Zusammenschluß der Gemeinden Briest, Jamikow und Passow zu der Gemeinde Welsebruch zum 31.12.1998.

Im Rahmen der von der Landesregierung am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg – Starke Gemeinden für Brandenburg“ (LT-Drs. 3/1482) war es auch im Landkreis Uckermark notwendig, Konzepte für die Entwicklung leistungsfähiger Gemeindestrukturen zu schaffen. Bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform ist dies in der Mehrzahl der Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark auch gelungen. Nur in wenigen Fällen konnten die Leitlinien der Landesregierung nicht umgesetzt werden.

Im Amt Oder-Welse kam es bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform zu folgenden Neugliederungen:

- Eingliederung der Gemeinden Criewen und Zützen in die Stadt Schwedt/Oder zum 01.08.2001,
- Zusammenschluß der Gemeinden Felchow, Flemsdorf und Schöneberg zu der neuen Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2001,
- Zusammenschluß der Gemeinden Grünow, Landin und Schönermark zu der neuen Gemeinde Mark Landin zum 31.12.2001,
- Zusammenschluß der Gemeinden Fredersdorf, Golm und Zichow zu der neuen Gemeinde Zichow zum 31.12.2001 und Wechsel der neuen Gemeinde Zichow in das Amt Gramzow zum 28.02.2002.

Dementsprechend besteht das Amt Oder-Welse zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg, Schönnow, Stendell und Welsebruch mit ca. 6.490 Einwohnern.

Die Gemeinde Schönnow (321 Einwohner) strebte im Zuge ihrer Bemühungen um eine Änderung ihres Gemeindegebietes den Zusammenschluß mit der Gemeinde Stendell (418 Einwohner) an. Die Gemeindevertretung Stendell favorisierte ebenfalls einen Zusammenschluß mit der Gemeinde Schönnow. Bürger der Gemeinde initiierten daraufhin ein Bürgerbegehren mit dem Ziel einer Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Schwedt/Oder.

Die am 24.03.2002 in beiden Gemeinden durchgeführten Bürgerentscheide erbrachten in der Gemeinde Schönnow eine Mehrheit für eine Fusion mit der Gemeinde Stendell, in der Gemeinde Stendell unter den beiden zur Abstimmung stehenden Varianten jedoch eine Mehrheit für eine Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder. In Stendell stimmten 96 Bürger für einen Zusammenschluß mit Schönnow und 142 dagegen. Umgekehrt stimmten 141 Abstimmungsberechtigte für eine Eingliederung nach Schwedt/Oder und 102 dagegen. Daraufhin unterzeichneten die Bürgermeister der Gemeinde Stendell und der Stadt Schwedt/Oder am 28.03.2002 einen Vertrag über

die Eingliederung der Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder, der vom Innenministerium jedoch noch nicht genehmigt wurde.

Während des Klärungsprozesses über ein eventuelles Zusammengehen der Gemeinden Schönow und Stendell wurde auch in der Gemeinde Schönow ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eingereicht, die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Schwedt/Oder zu erreichen. Die Gemeindevertretung sah dieses Begehren als zulässig an, worauf der Landrat nunmehr den Bürgerentscheid für den 30.06.2002 festsetzte.

Am 28.03.2002 haben auch die Bürgermeister der Gemeinde Welsebruch und der Stadt Schwedt/Oder einen Vertrag über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Welsebruch in die Stadt Schwedt/Oder geschlossen. Der Vertrag wurde durch das Ministerium des Innern bisher nicht genehmigt, da das Ausscheiden der Gemeinde Welsebruch (1511 Einwohner) aus dem Amt Oder-Welse die Verwaltungskraft und damit die weitere Existenz des Amtes gefährden würde (§ 9 Abs. 3 GO).

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat in seinem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes folgenden Neugliederungsvorschlag für die Gemeinde Schönow unterbreitet:

Die Gemeinde Schönow wird in die Gemeinde Welsebruch eingegliedert.

Dieser Neugliederungsvorschlag findet die Unterstützung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde.

Die Gemeinde Schönow (321 Einwohner) liegt als Kleinstgemeinde deutlich unter der von der Landesregierung angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 500 Einwohnern je Gemeinde. Sie ist daher mit einer Nachbargemeinde zusammenzuschließen oder in eine benachbarte Gemeinde einzugliedern.

Eine Zuordnung der Gemeinde Schönow zu der Gemeinde Welsebruch ist sinnvoll, da die Gemeinde Schönow sowohl im Westen als auch im Osten von der Gemeinde Welsebruch begrenzt wird. Durch eine Eingliederung von Schönow in die Gemeinde Welsebruch würde das Kleinzentrum Welsebruch gestärkt werden und die derzeitige räumliche Trennung des Ortsteils Jamikow vom übrigen Gebiet der Gemeinde Welsebruch beseitigt werden.

Das Kleinzentrum Welsebruch stellt für den gesamten Nahbereich mit den Gemeinden Welsebruch, Mark Landin, Stendell, Schönow und den Ortsteil Kummerow der Stadt Schwedt/Oder Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs bereit und strahlt auf diese Gemeinden aus. Der Grundschulstandort ist als „kleine Grundschule“ dauerhaft gesichert. Der öffentliche Personennahverkehr ist von allen Gemeinden aus auf Welsebruch ausgerichtet. Zudem bieten die Lage an der B 166 und eine bereits vorhandene Orientierung auf den produzierenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich gute Ansätze für eine Stabilisierung der zentralörtlichen Funktion. Hierzu würde auch die Eingliederung von Schönow beitragen.

Der Gesetzentwurf wägt verschiedene Neugliederungsalternativen gegeneinander ab.

Durch das Innenministerium wurden dabei folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt:

I. Raum- und Siedlungsstruktur, zentralörtliche Gliederung

1. Lage im Raum, Landes- und Kreisgrenzen, Einwohnerzahl und –entwicklung,
2. Siedlungsstruktur, bauliche Verflechtungen,
3. naturräumliche Bedingungen, landeskundliche Einordnung, naturschutzrechtliche Einordnung,
4. zentralörtliche Gliederung nach LEP 1 und Regionalplänen, Ausstattungsgrad des zentralen Ortes, Nahbereich, Pendlerströme, Wirkungsbereich öffentlicher Einrichtungen.

II. Infrastruktur

1. Straßen- und Wegeerschließung,
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Gesundheits- und Rettungswesen,
4. Schule und Betreuung,
5. Wirtschaftsstrukturen,
6. strukturelle Einordnung (Gerichtsstrukturen, Ämter für Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltungsverbände, Abwasserzweckverbände, sonstige Behörden)

III. Verwaltungsstruktur

1. Entfernung zum Hauptsitz der Verwaltung, Nebenstellen der Verwaltung, Bürgersprechstunden,
2. Situation der Verwaltungseinheiten im Umfeld,
3. Bewertung der Verwaltungs- und Leistungskraft der jetzigen Verwaltungseinheit,
4. Voraussichtliche Auswirkungen der vorgesehenen Neustrukturierung auf die Nachbarstrukturen.

IV. Beziehungen und Partnerschaften

(kirchliche, kulturelle, sportliche Beziehungen, Vereinsleben).

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Kriterien stellt der vom Innenministerium unterbreitete Neugliederungsvorschlag die sachgerechteste Lösung dar.

Zu dem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes finden gegenwärtig die Anhörungsverfahren der Städte, Gemeinden und Ämter sowie die Anhörungsverfahren der Bevölkerung statt. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat auch der Landkreis Uckermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen gesetzlichen Gemeindeneugliederungen erhalten. Die Stellungnahme des Landkreises soll der Landesregierung bis zum **14.07.2002** vorliegen.

Das vom Innenministerium zur Verfügung gestellte Anhörungsmaterial (= Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes) ist sehr umfangreich. Aus Kostengründen wurde daher auf Vervielfältigungen verzichtet. Ein Exemplar des Anhörungsentwurfes wird in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 15.30 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr.